

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der TÜV Rheinland Polska Sp. z o. o (TRP) erbrachten Leistungen bei der Ausführung von Aufträgen und sonstigen im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen sowie für Nebenleistungen und sonstige Verpflichtungen, die bei der Ausführung des Vertrags erbracht werden, und regeln sowohl die Zusammenarbeit als auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der TRP und des Kunden. Darüber hinaus gelten für bestimmte Kundengruppen und für bestimmte von der TRP erbrachte Dienstleistungen besondere Geschäftsbedingungen, die im Falle von Widersprüchen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang haben.

1.2 Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verbraucher und Unternehmer, darunter auch bevorzugte Unternehmer. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmer abschließt, das nicht unmittelbar mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Verbindung steht.

Ein Unternehmer ist eine natürliche Person, eine juristische Person und eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist, der das Gesetz aber Rechtsfähigkeit verleiht, im eigenen Namen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben.

Ein bevorzugter Unternehmer ist eine natürliche Person, die einen Vertrag abschließt, der in direktem Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit steht, wenn aus dem Inhalt des Vertrags hervorgeht, dass er für diese Person keinen beruflichen Charakter hat, der sich insbesondere aus dem Gegenstand ihrer geschäftlichen Tätigkeit ergibt, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Zentralregisters und der Auskünfte zur geschäftlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird.

Juristische Personen und Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind und denen die Rechtsfähigkeit gesetzlich verliehen wurde und die dem öffentlichen Recht unterliegen, werden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie Unternehmer behandelt.

Wenn der Kunde ein Verbraucher oder ein bevorzugter Unternehmer ist, gelten die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Verbraucher und bevorzugte Unternehmer“.

Wenn die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Verbraucher und bevorzugte Unternehmer“ Bestimmungen enthalten, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar sind, haben die Bestimmungen der „Besonderen Geschäftsbedingungen für Verbraucher und bevorzugte Unternehmer“ Vorrang.

1.3 Die vom Kunden angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Musterverträge binden die TRP und den Kunden in ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehung nicht und sind auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn die Parteien ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausschließen.

1.4 Im Verhältnis zu einem Kunden, der Unternehmer ist, mit dem die TRP eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Geschäftsbedingungen für Unternehmen für alle Verträge, auch für zukünftige Verträge, sofern nicht anders angegeben.

1.5 Immer dann, wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Besonderen Geschäftsbedingungen auf das Erfordernis der Schriftform verwiesen wird, genügt die dokumentarische Form.

2. Preise

Wenn sich nach Vertragsabschluss die Umstände ändern, die sich auf die von den Parteien vereinbarten Preise für die Dienstleistungen auswirken, ist die TRP berechtigt, diese zu ändern. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Änderungsvorschlags seine Einwände schriftlich vorzubringen und entsprechend zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vertrag gekündigt und die Parteien werden den Vertrag entsprechend dem bisherigen Arbeitsaufwand gegenseitig abrechnen. Die Beendigung des Vertrags aus dem oben genannten Grund und die Nichterbringung der Dienstleistung begründen keine Ansprüche gegen die TRP, auch nicht auf Schadensersatz.

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

3.1 Der Vertrag tritt für den von den Parteien vereinbarten Zeitraum in Kraft, sobald der Kunde der TRP einen Auftrag erteilt. Der Auftrag wird in schriftlicher, elektronischer oder dokumentarischer Form erteilt. Die Basis für die Bestellung ist das Angebot, das die TRP dem Kunden unterbreitet.

Ein Vertragsabschluss kommt auch zustande, wenn beide Parteien einen Vertrag unterzeichnen, der ein gesondertes Dokument ist. Die Bestellung von Dienstleistungen durch den Kunden bei der TRP, ohne zuvor ein Angebot erhalten zu haben, wird als Anfrage betrachtet und verpflichtet die TRP nicht, die Dienstleistungen zu erbringen.

3.2 Die von den Parteien vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich um die im Angebot oder im Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

4. Leistungsumfang

4.1 Der Umfang und die Art der von der TRP zu erbringenden Dienstleistungen werden wie im Vertrag oder in der vom Kunden auf der Grundlage des Angebots der TRP erteilten Bestellung vereinbart festgelegt. Die Parteien können Änderungen an der Leistungsbeschreibung nur schriftlich vereinbaren. Sofern nicht anders vereinbart, sind Leistungen, die über den Umfang der Leistungsbeschreibung hinausgehen (z.B. die Überprüfung der Richtigkeit und Funktionsfähigkeit von Teilen, Produkten, Verfahren, Anlagen, Organisationen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erwähnt sind, sowie deren

Zweck und Verwendung), nicht Gegenstand des Vertrages. Insbesondere ist die TRP nicht verantwortlich für das Projekt, die Wahl der Materialien, die Konstruktion oder den Verwendungszweck des zu prüfenden Teils, Produkts, Prozesses oder der Anlage, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Angebot oder im Vertrag erwähnt.

4.2 Die Leistungen werden in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten technischen Lösungen und auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen der nationalen und internationalen Normen oder der TRP-Spezifikationen erbracht. Die Dienstleistungen werden auf der Grundlage der Akkreditierungen der TRP erbracht.

4.3 Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Änderung der allgemein geltenden Bestimmungen oder zu einer Änderung der behördlichen Auflagen für die vereinbarten Leistungen, die sich auf den Arbeitsumfang der TRP auswirken, hat die TRP Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die hierfür entstandenen Kosten.

4.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende Vorschriften ein bestimmtes Verfahren vorschreiben, ist die TRP berechtigt, die Methoden der Leistungserbringung zu bestimmen.

4.5 Die TRP vereinbart den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich mit dem Kunden. Zur Nutzung sämtlicher Dokumente, insbesondere der von der TRP erstellten Prüfberichte, ist ausschließlich der Kunde berechtigt. Die Kontaktaufnahme durch Dritte mit der TRP sowie die Bereitstellung der Ergebnisse der von der TRP erbrachten Dienstleistungen durch den Kunden an Dritte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Wirkungen der erbrachten Leistungen gemäß Pkt. 11.3 ganz oder teilweise auf Dritte überträgt. Die TRP haftet nicht für Schäden, die Dritten durch die unbefugte Nutzung der von der TRP erstellten Dokumente entstehen.

4.6 Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, ist die Haftung der TRP gegenüber Dritten für die Leistungserbringung ausgeschlossen.

4.7 Sofern von den Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt die TRP keine Gewähr für die Richtigkeit der Sicherheitsprogramme oder der den Tests zugrundeliegenden Sicherheitsvorschriften während der Tests, wenn diese vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

5. Ort und Termin der Leistungserbringung

5.1 Der Ort und Termin für die Leistungserbringung werden auf der Grundlage der individuellen Vereinbarungen der Parteien und in Ermangelung solcher Vereinbarungen auf der Grundlage des Auftrags, der aufgrund des Angebots der TRP erteilt wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Referenzdokumente, die den Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags für die auszuführenden Arbeiten, der auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten

Angaben erstellt wird, festgelegt.

5.2 Wurden Fristen für die Leistungserbringung vereinbart, so beginnen diese Fristen, sobald der Kunde der TRP alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die notwendigen Informationen erteilt hat oder der Kunde alle anderen Handlungen vorgenommen hat, die erforderlich sind, damit die TRP die Leistungen erbringen kann. Die Fristen und der Umfang für die Leistungserbringung werden verlängert bzw. in geeigneter Weise geändert oder neu vereinbart, wenn die Leistungen der TRP aus Gründen, die von keiner der Parteien zu vertreten sind, nicht erbracht werden können. Kommt es aus Gründen, die allein der TRP zuzuschreiben sind, zu einer Verlängerung der Dauer der Leistungserbringung, so vereinbaren die Parteien eine angemessene zusätzliche Frist für die Leistungserbringung. Wird die Dienstleistung ausschließlich von der TRP zu vertretenden Gründen auch innerhalb dieser Frist nicht erbracht, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Parteien sind dann verpflichtet, gegenseitige Abrechnungen für die bereits erbrachten Leistungen vorzunehmen.

5.3 Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat - darunter auch eine nicht rechtzeitige, unzuverlässige oder unvollständige Übermittlung von Materialien, Daten und Informationen -, eine Wiederholung der Arbeiten erforderlich wird oder die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann (sog. Ausfallzeit), ist die TRP berechtigt, eine zusätzliche Vergütung in einer Höhe zu verlangen, die der für die Leistung zusätzlich aufgewendeten Zeit, einschließlich der Zeit der Leistungsbereitschaft, entspricht. Die Belastung des Kunden mit zusätzlichen Kosten in der im vorigen Satz genannten Situation ist trotz der Vereinbarung des End- oder Höchstpreises für den Auftrag möglich.

5.4 Ist der Kunde verpflichtet, gesetzliche oder behördlich festgelegte Fristen einzuhalten, liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Frist für die Vertragserfüllung rechtzeitig mit der TRP zu vereinbaren. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die TRP nicht haftbar für Schäden, die dem Kunden aufgrund der Fristversäumnis entstehen.

6. Mitwirkung

6.1 Der Kunde stellt sicher, dass jede erforderliche Mitwirkung seinerseits, seitens seiner Vertreter, einschließlich Mitarbeiter oder Dritter, rechtzeitig und ohne irgendwelche Kosten für die TRP geleistet wird.

6.2 Die für die Leistungserbringung erforderlichen Projektunterlagen, Materialien, Hilfskräfte usw. werden der TRP vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat der Kunde die nach Gesetz, Normen, Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Mitwirkung zu leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die TRP nicht für das Projekt, die Materialauswahl, die Konstruktion oder den Verwendungszweck des geprüften Bauteils, Produkts,

Verfahrens oder der Anlage verantwortlich.

6.3 Der Kunde trägt alle zusätzlichen Kosten, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Arbeiten zu wiederholen oder aufzuschieben, weil die Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, unrichtige oder unvollständige Informationen bereitgestellt wurden und die Zusammenarbeit mangelhaft war. Der Kunde ist verpflichtet, die aus den oben genannten Gründen entstehenden Mehrkosten zu tragen, auch wenn für die Leistungserbringung eine Pauschal- oder Höchstvergütung vereinbart wurde.

6.4 Die vertragsgemäßen Dienstleistungen werden von der TRP mit Hilfe ihrer Mitarbeiter sowie von Personen, mit denen sie auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen zusammenarbeitet, erbracht, ohne dass die Zustimmung des Kunden eingeholt werden muss.

6.5 Die TRP stellt dem Kunden auf Anfrage eine Namensliste der Personen zur Verfügung, die mit der Ausführung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeiten betraut sind.

6.6 Der Kunde kann die Teilnahme eines internen Auditors oder Gutachters der TRP nicht ablehnen. Die Kosten, die mit ihrer Teilnahme an der Bewertung verbunden sind, gehen zu Lasten der TRP.

6.7 Bei akkreditierten Konformitätsprüfungen ist die TRP berechtigt, die Prüfer der entsprechenden Akkreditierungsstelle als Beobachter an der Prüfung teilnehmen zu lassen. Für die Teilnahme des Auditors/ Beobachters an der Prüfung entstehen dem Kunden keine Kosten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung.

7.2 Liegt der Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an die TRP nicht schriftlich vor, so wird die Vergütung auf der Grundlage der von der TRP erbrachten Leistungen festgelegt. Wenn die Höhe der Vergütung für die Leistungserbringung nicht schriftlich vereinbart wurde, wird die Vergütung anhand der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste der TRP festgelegt.

7.3 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Mehrwertsteuerrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt nach festgelegten Leistungsphasen ausgestellt.

7.4 Dauert die Leistungserbringung länger als einen Monat und übersteigt der Auftragswert oder die Höhe der an die TRP zu zahlenden Vergütung den Betrag von 2.500,00 €, kann die TRP die Bezahlung der einzelnen Vertragsphasen in Raten verlangen.

7.5 Die Vergütung der TRP unterliegt einer Indexierung pro Kalenderjahr. Der Index der Valorisierung entspricht:

- a)** dem durchschnittlichen jährlichen Index der Verbraucherpreissteigerungen des Vorjahres, der vom Präsidenten des Statistischen Zentralamtes im Monitor Polski bekannt gegeben wird, oder
- b)** die Steigerungsrate der durchschnittlichen

monatlichen Löhne und Gehälter in der Volkswirtschaft im Sektor „Gesundheits- und Sozialfürsorge“, die vom Statistischen Zentralamt in der Studie „Binnenmarkt“ veröffentlicht wird, wenn sie die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate der Preise für Konsumgüter und Dienstleistungen übersteigt, die vom Präsidenten des Statistischen Zentralamtes im polnischen Monitor bekannt gegeben wird.

7.6 Die Vergütung von TRP wird automatisch ab dem Monat nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der in Klausel 7.5 genannten Indizes (nachstehend „Valorisierungsdatum“ genannt) valorisiert, ohne dass es einer Information des Kunden, zusätzlicher Erklärungen von TRP oder einer Änderung des Vertrags bedarf. Die Valorisierung gilt für die Vergütung der von TRP zu erbringenden Dienstleistungen ab dem Valorisierungsdatum. Die Valorisierung der Vergütung gemäß Punkt 7.5. a) steht einer späteren Valorisierung im selben Kalenderjahr gemäß Punkt 7.5. b) nicht entgegen.

7.7 Die Bestimmungen von 7.5. - 7.6. gelten nicht für Kunden-Konsumenten im Sinne von Pkt. 1.2.

7.8 Sollten die in Punkt 7.5. genannten Sätze unter 100% liegen (Deflation), wird die Vergütung der TRP nicht valorisiert.

7.9 Die Zahlung erfolgt auf das auf der Mehrwertsteuerrechnung angegebene Bankkonto der TRP unter Angabe der Rechnungsnummer und der Kundennummer innerhalb der auf der Mehrwertsteuerrechnung angegebenen Frist.

7.10 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die TRP berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Gleichzeitig behält sich die TRP das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

7.11 Einwände gegen von der TRP ausgestellte Mehrwertsteuerrechnungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich eingereicht werden. Berichtigungen von Rechnungen müssen gemäß den Vorschriften für die Ausstellung von Gutschriften vorgenommen werden.

7.12 Die TRP ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die ihr zustehende Vergütung vom Kunden zu verlangen.

7.13 Der Kunde kann gegenüber der TRP nur mit unstrittigen und durch Dokumente belegten Forderungen verrechnen.

7.14 Die für eine Gruppe von Einrichtungen erbrachten Leistungen (z. B. die Zertifizierung eines Managementsystems in einer Organisation mit mehreren Niederlassungen) werden auf besondere Weise abgerechnet. In diesem Fall wird eine Mehrwertsteuerrechnung ausgestellt, in der sowohl der Hauptsitz wie im Angebot definiert, als Empfänger als auch als Zahler angegeben wird. Dies gilt auch für Mehrwertsteuerrechnungen für Zusatzleistungen, unabhängig davon, auf welches Mitglied der Gruppe sie sich beziehen. So verpflichtet sich die Zentrale, die Zahlung für die erbrachte Dienstleistung oder einen Teil davon auf der Grundlage einer von der TRP ausgestellten Rechnung auf das entsprechende Bankkonto zu leisten. Die Art der Abrechnung zwischen der Zentrale

und den Gruppenmitgliedern liegt im Ermessen des Kunden.

8. Abnahme

8.1 In dem Maße, wie dies durch die Art der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, gerechtfertigt ist, ist TRP berechtigt, einen Teil oder die Gesamtheit der Leistung, die Gegenstand des Auftrags ist, zur Abnahme vorzulegen. Die TRP wird dem Kunden die fertiggestellte Leistung oder eine Teilleistung per Einschreiben oder E-Mail zur Abnahme vorlegen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unmittelbar nach Meldung ihrer Durchführung abzunehmen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Kunden. Die Leistung oder Teilleistung gilt als vorbehaltlos angenommen und erbracht, wenn der Kunde innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Lieferung keine Einwände gegen die Leistung erhebt. Alle Einwände sollten vom Kunden schriftlich per Einschreiben oder E-Mail eingereicht werden. In den mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen kann eine andere Art der Abnahme der Leistung festgelegt werden.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Leistung wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

9. Vertraulichkeit

9.1 Als vertrauliche Informationen der Parteien gelten alle Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-how, Daten, Muster und Projektunterlagen, die eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (empfangende Partei) in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Leistungserbringung offenlegt, mit Ausnahme der in Pkt. 9.2 genannten Informationen. Zu den vertraulichen Informationen gehören sowohl Dokumente in Papier- und elektronischer Form als auch mündliche Informationen. Vertrauliche Informationen, die schriftlich oder in anderer physischer Form zur Verfügung gestellt werden, sollten mit dem Vermerk „vertraulich“ oder einer ähnlichen Formulierung versehen werden, die auf den vertraulichen Charakter der Informationen hinweist. Im Falle von mündlich übermittelten vertraulichen Informationen sollte der Kunde die TRP vorab über deren vertraulichen Charakter informieren und die Vertraulichkeit anschließend schriftlich bestätigen.

9.2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:

- a)** von der offenbarenden Partei öffentlich zugänglich gemacht wurden
- b)** zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsklausel allgemein bekannt geworden sind; oder
- c)** von Dritten offengelegt wurden, die zur Offenlegung solcher Informationen berechtigt sind; oder
- d)** die empfangende Partei vor der Offenlegung durch die offenbarende Partei im Besitz solcher Informationen war.

9.3 Know-how und andere Informationen, welche die TRP erfasst, zusammengestellt oder anderweitig erlangt hat (nicht personenbezogen), insbesondere durch Dritte in Bezug auf die von der TRP erbrachten Leistungen, werden ebenfalls nicht als vertrauliche Informationen betrachtet. Die TRP ist berechtigt, die oben genannten Informationen zu speichern, zu verwenden, zu verarbeiten und weiterzuleiten, um neue Dienstleistungen zu entwickeln sowie die derzeit angebotenen Dienstleistungen zu analysieren und zu verbessern.

9.4 Alle vertraulichen Informationen, welche die offenbarende Partei der empfangenden Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt oder anderweitig offenlegt:

- a)** dürfen von der empfangenden Partei nur zum Zweck der Erfüllung des Vertragsgegenstandes verwendet werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart;
- b)** dürfen von der empfangenden Partei nicht kopiert, verteilt, veröffentlicht oder anderweitig offengelegt werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlich oder die TRP ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, Prüfberichte oder Unterlagen an Behörden oder Dritte weiterzugeben, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, insbesondere an die Akkreditierungsstellen der TRP im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens oder im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, an die verbundenen Unternehmen der TRP und ihre Subunternehmer oder deren jeweilige Mitarbeiter, Berater und Vertreter. Ein verbundenes Unternehmen ist eine andere Kapitalgesellschaft, an der ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt 20% oder mehr der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder in der Hauptversammlung hält, auch als Pfandgläubiger oder Nießbraucher oder aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Personen, oder die direkt 20% oder mehr der Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft hält;
- c)** sind von der empfangenden Partei mit einem Sicherheitsniveau zu behandeln, das dem für die offenbarende Partei geltenden Sicherheitsniveau für Informationen entspricht, jedoch nicht weniger als das gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Standards oder, in Ermangelung dessen, nicht weniger als das objektiv erforderliche Niveau;
- d)** können offengelegt werden, wenn sich die Verpflichtung zur Offenlegung dieser Informationen aus geltenden Gesetzen, Gerichtsurteilen oder Verwaltungsentscheidungen ergibt, oder wenn sich im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Notwendigkeit ergibt, diese Informationen offenzulegen, oder wenn sich die Offenlegungspflicht aus Vereinbarungen ergibt, die die TRP eingegangen ist (z. B. mit Akkreditierungsstellen).

9.5 Die empfangende Partei darf vertrauliche

Informationen, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat, nur an Personen unter ihren eigenen Mitarbeitern, Mitarbeitern verbundener Unternehmen, Subunternehmern, Beratern und Vertretern weitergeben, die diese Informationen benötigen, um Leistungen im Rahmen des Vertrags zu erbringen. Die empfangende Partei verpflichtet ihre Mitarbeiter und Partner, die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel zu befolgen.

9.6 Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der offenbarenden Partei. Die empfangende Partei verpflichtet sich hiermit, unverzüglich:

- a) alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien, an die offenbarende Partei zurückzugeben;
- b) oder auf Verlangen der offenbarenden Partei alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon, zu vernichten und der offenlegenden Partei die Vernichtung dieser vertraulichen Informationen jederzeit und auf Verlangen der offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, wenn der Vertrag zwischen den Parteien beendet wird oder ausläuft.

9.7 Die vorgenannte Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung gilt nicht für:

- a) die für den Kunden erstellten Berichte und Bescheinigungen, die im Besitz des Kunden verbleiben, und andere Dokumente, wenn deren Archivierung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder für rechtliche und steuerliche Zwecke sinnvoll ist. Die TRP ist berechtigt, Kopien der vorgenannten Dokumente sowie der Berichte und Bescheinigungen sowie der vertraulichen Informationen, die der Erstellung dieser Dokumente zugrunde liegen, als Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und zu allgemeinen Dokumentationszwecken für ihre Akten anzufertigen;
- b) Vertrauliche Informationen, die auf Backup-Servern oder analogen Backup-Systemen während routinemäßiger Datensicherungen als Teil normaler Archivierungsprozesse gespeichert werden;
- c) den Bereich, in dem sie gegen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen eines zuständigen Gerichts, einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer Akkreditierungsstelle verstößt.

9.8 Das Verbot der Weitergabe vertraulicher Informationen gilt während der gesamten Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Erfüllung, Beendigung oder dem Auslaufen des Vertrags.

10. Personenbezogene Daten

10.1 Als Verantwortliche für personenbezogene Daten verarbeitet die TRP personenbezogene Daten der Kunden, ihrer Mitarbeiter oder der Mitglieder des Teams/Personals, die für den Kunden oder in dessen Namen handeln, oder anderer Personen, die vom Kunden für die Zwecke der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen dem Kunden

und der TRP mitgeteilt wurden, einschließlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge.

10.2 Für den Fall, dass die Erfüllung des Vertrags durch die TRP den Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Kunden oder der Mitglieder des Teams/Personals des Kunden, die für oder im Namen des Kunden handeln, oder anderer vom Kunden benannter Personen erfordert, gewährt der Kunde den Zugriff auf die Daten, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist und so weit der Kunde zum Zugriff auf die Daten berechtigt ist.

10.3 Personenbezogene Daten können von der TRP auf der Grundlage eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen an andere Stellen innerhalb der TÜV Rheinland Group weitergegeben werden und können anderen Stellen, die mit der TRP zusammenarbeiten, zur Verarbeitung anvertraut werden.

10.4 Ausführliche Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie in der Anlage 1 – Datenschutzgrundsätze zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, darunter auch die notwendigen Informationen für den Kunden, dass die TRP als Verantwortliche für personenbezogene Daten handelt.

11. Urheberrechte

11.1 Alle durch die TRP im Rahmen der Dienstleistungen erstellten Dokumente, insbesondere: Berichte, Protokolle, Gutachten, Forschungsergebnisse, Studien usw., bleiben im Eigentum der TRP. Die TRP behält sich das ausschließliche Recht vor, Änderungen und Ergänzungen an der Dokumentation vorzunehmen, die im Rahmen der Leistungserbringung erstellt wurde. Als Inhaber des Urheberrechts kann die TRP auch anderen das Recht einräumen, die Ergebnisse der erbrachten Leistungen für den angegebenen Zweck individuell oder für alle Arten der Nutzung zu verwenden.

11.2 Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht sublizenzierbares Recht, den Inhalt der Ergebnisse der im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen zu nutzen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde darf alle im Rahmen der Leistungen erstellten Dokumente nur in vollständiger, ungekürzter Form und in einer Art und Weise, die keine Irreführung über den Gegenstand und das Ergebnis der erbrachten Leistung zulässt, für den im Vertrag oder Auftrag angegebenen Zweck verwenden, insbesondere für die Verwendung der Dokumente als Nachweis für die durchgeführten Prüfungen und als Grundlage für den Erlass von Entscheidungen.

11.3 Der Kunde darf die in Pkt. 11.1 genannten Dokumente nur gegen Zahlung der Vergütung der TRP an Dritte weitergeben. Die Weitergabe darf sich nur auf den vollständigen Satz von Dokumenten beziehen, es sei denn, die TRP stimmt im Voraus schriftlich zu, nur einen Teil davon zur Verfügung zu stellen.

11.4 Die Verwendung der in Pkt. 11.1 aufgeführten Dokumente zu Werbe- oder Marketingzwecken bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TRP. Der Kunde haftet und entschädigt die TRP für alle Schäden oder Beschwerden, die durch die Veröffentlichung oder Reproduktion der Ergebnisse der Leistung zu Werbezwecken entstehen.

11.5 Die TRP kann die in Pkt. 11.4 erwähnte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, die Verbreitung der Ergebnisse der Dienstleistung auf eigene Kosten unverzüglich einzustellen und, nach Möglichkeit, die Veröffentlichung zurückzuziehen.

11.6 Die Zustimmung der TRP zur Verbreitung von Dokumenten berechtigt den Kunden nicht dazu, das TRP-Logo (EU-Marke 005871116) oder die Bezeichnung TRP als Referenzanzeige zu verwenden.

11.7 Die Nutzungsbedingungen für Zertifikate/ Zertifizierungszeichen sind in Pkt. 15 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

12. Haftung

12.1 Wenn die TRP im Rahmen der Leistungserbringung ein Werk erstellt, haftet die TRP gegenüber dem Kunden für Sach- und Rechtsmängel an diesem Werk (Gewährleistung), es sei denn, die Parteien schließen diese Haftung im Vertrag aus.

12.2 Weist das Werk einen Mangel auf, führt die TRP eine Rezertifizierung durch oder erbringt eine Ersatzleistung nach ihrer Wahl. Führt die von der TRP gewählte Maßnahme nicht zur Beseitigung des Mangels, kann der Kunde eine Erklärung zur Minderung des Preises abgeben oder vom Vertrag zurücktreten. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die TRP bereits eine Neuzertifizierung versucht oder eine neue Leistung erbracht hat.

12.3 Der Kunde hat die TRP schriftlich über den Mangel zu verständigen.

12.4 Der Gewährleistungsanspruch des Kunden verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Leistungserbringung durch die TRP.

12.5 Über die in Pkt. 12 genannten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüchen. Die Haftung für Schadensersatz und Kostenerstattung ist in Pkt. 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

13. Haftung der TRP

13.1 Die TRP haftet vertraglich für vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit. Im Rahmen der vertraglichen Haftung ist der Umfang der Haftung der TRP für Schäden, die von der TRP und ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten verursacht werden, beschränkt auf:

a) bei Verträgen mit festem Wert oder fester Vergütung das Zehnfache des Gesamtwerts des Auftrags oder der

Vergütung;

b) bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen bis zu der vereinbarten jährlichen Vergütung;

c) bei Verträgen, bei denen die Vergütung auf der Grundlage von Zeit und Kosten erfolgt, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR;

d) bei Rahmenverträgen, die die Möglichkeit vorsehen, Einzelaufträge zu erteilen, bis zu einem Betrag in Höhe des Dreifachen der Vergütung für den zum Schadensfall führenden Einzelauftrag.

Der Haftungsumfang der TRP ist jedoch auf EUR 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt.

13.2 Die in Pkt. 13.1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die von der TRP vorsätzlich verursacht wurden, im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei schuldhafter Verletzung von Personen.

13.3 Sofern vertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haftet die TRP vertraglich nur gegenüber dem Kunden. Die TRP haftet nicht für Personal oder Dritte, die der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit mit der TRP für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt. Der Kunde ist für diese Dritten allein verantwortlich.

13.4 Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen.

13.5 Die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung der TRP gelten sinngemäß für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der TRP sowie ihrer Bevollmächtigten.

14. Kündigung des Vertrags

14.1 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag unabhängig von den Kündigungsgründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

14.2 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von den Kündigungsgründen mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen:

a) wenn der Kunde den Vertrag weniger als 3 Monate, aber mehr als 2 Monate vor dem Datum der nächsten Leistungserbringung des betreffenden Jahres oder der nächsten Vertragsphase der Leistung kündigt, ist der Kunde verpflichtet, einen Betrag zu zahlen, der 50% der Vergütung für die betreffende Leistungserbringung oder die nächste Vertragsphase der Leistung entspricht;

b) wenn der Kunde den Vertrag weniger als 2 Monate vor dem Datum der nächsten Leistungserbringung des betreffenden Jahres oder der nächsten Phase der unter den Vertrag fallenden Leistung kündigt, ist der Kunde

verpflichtet, einen Betrag zu zahlen, welcher der vollen Vergütung für die betreffende Leistungserbringung oder die nächste Phase der betreffenden Leistung entspricht.

14.3 Im Falle von Angeboten mit einer „Preisgarantie“ gelten die Bestimmungen des Pkt. 14.2 In solchen Fällen ist der Kunde bei einer Kündigung des Vertrags durch ihn verpflichtet, der TRP einen Betrag zu zahlen, der 1/3 der Vergütung für die Erfüllung des betreffenden Vertrags entspricht.

14.4 Die TRP ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn:

- a) der Kunde es verabsäumt, die TRP unverzüglich über Änderungen oder Anzeichen von Änderungen in der Organisation oder dem Gegenstand der Leistung zu unterrichten, die für die Leistungserbringung relevant sind;
- b) der Kunde das Zertifikat / die Zertifizierungsmarke entgegen den in den Technischen Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen / Zertifizierungsvorschriften der Produktzertifizierungsstelle / Dokumenten des Markeninhabers festgelegten Verwendungsbedingungen verwendet;
- c) der Kunde es verabsäumt, die TRP unverzüglich über die Einstellung seiner Geschäftstätigkeit oder über seine Liquidation zu unterrichten;
- d) der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist und nach erfolglosem Ablauf einer von der TRP gesetzten Nachfrist die Zahlung weiterhin nicht leistet;
- e) der Kunde sich weigert, das Angebot in der geänderten Fassung anzunehmen, da die Dienstleistung durch Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig erbracht wurde.

14.5 Im Falle einer Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung behält die TRP den Anspruch auf die vertragliche Vergütung einschließlich aller bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sowie das Recht, Schadensersatz für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung durch den Kunden zu verlangen.

14.6 Die TRP ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, bis der Kunde die ausstehenden Zahlungen zuzüglich Zinsen geleistet hat.

14.7 Falls der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, ist die TRP berechtigt, innerhalb von 60 Tagen nach Kenntnisnahme des oben genannten Grundes vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen.

15. Zertifizierungen/Zertifizierungszeichen

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen am Original oder an der Kopie des Zertifikats/ Zertifizierungszeichen vorzunehmen.

15.2 Die Regeln für die Verwendung des Zertifikats/

Zertifizierungszeichens sind in den Technischen Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen/Zertifizierungsregeln der Produktzertifizierungsstelle/Markeninhaberdokumente beschrieben.

15.3 Die Gültigkeit des Zertifikats/Zertifizierungszeichens erlischt, wenn:

- a) seine Gültigkeitsdauer (wie im Zertifikat angegeben) abläuft und keine Verlängerung erfolgt ist;
- b) der Rahmenvertrag oder der besondere Leistungsvertrag zurückgezogen, gekündigt oder aufgelöst wird, wobei im Falle des Rücktritts, der Kündigung oder der Auflösung des besonderen Leistungsvertrags das Zertifikat/Zertifizierungszeichen, das/die dem Kunden unter diesem Vertrag ausgestellt wurde, erlischt, während im Falle des Rücktritts, der Kündigung oder der Auflösung des Rahmenvertrags die Gültigkeit aller dem Kunden ausgestellten Zertifikate/ Zertifizierungszeichen erlischt;
- c) sich die für das Produkt, für das eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, geltenden Vorschriften ändern und der Kunde das zertifizierte Produkt nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Änderung an die geänderten Akkreditierungsvorschriften oder Prüfgrundlagen oder die geänderte Nutzungsart anpasst;
- d) ein Widerruf des Zertifikats/Zertifizierungszeichens durch die TRP erfolgt.

15.4 Bei Eintritt eines der in Pkt. 15.3 b) bis d) genannten Fälle ist der Kunde nicht berechtigt, das Zertifikat / Zertifizierungszeichen zu verwenden und ist verpflichtet, das Originalzertifikat innerhalb der von der TRP gesetzten Frist an die TRP zurückzugeben.

15.5 Wird das Zertifikat nicht innerhalb der von der TRP gesetzten Frist zurückgegeben, sowie für den Fall, dass der Kunde das Zertifikat / Zertifizierungszeichen entgegen dem in Pkt. 15.4 ausgesprochenen Verbot verwendet, sowie für den Fall, dass der Kunde Änderungen am Original oder an der Kopie des Zertifikats / Zertifizierungszeichens vornimmt, zahlt der Kunde der TRP eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 PLN für jeden Verstoß. Die TRP ist berechtigt, einen über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen.

16. Exportkontrolle

16.1 Bei der Weitergabe der von der TRP erbrachten Leistungen oder Teilleistungen an Dritte, auch solche mit Sitz im Ausland, hat der Kunde die allgemein geltenden Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle zu beachten.

16.2 Die Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden ist möglich, wenn der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Außenhandelsgesetzen, Sanktionen oder Embargos entgegenstehen.

17. Höhere Gewalt

17.1 Die Vertragsparteien haften nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags aufgrund eines außergewöhnlichen äußeren Ereignisses, dessen Folgen auch nicht absehbar und abwendbar sind („Höhere Gewalt“). Sofern nichts Gegenteiliges bewiesen wird, sind solche Ereignisse insbesondere (i) eine Pandemie, eine Epidemie, ein Krieg, ein Streik, ein Aufruhr, ein Terroranschlag oder ein Cyberangriff, eine Naturkatastrophe und Naturereignisse (Überschwemmung, Feuer, Erdbeben), Wirtschaftssanktionen, ein Embargo, ein massiver Ausfall eines Telekommunikations-, IT- oder Energiesystems oder ein anderes derartiges Ereignis und (ii) Maßnahmen staatlicher und lokaler Behörden und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, einschließlich solcher, die zur Bekämpfung der oben genannten Ereignisse ergriffen werden, beispielsweise durch: Ausrufung eines epidemischen Notstands, einer Epidemie, einer Naturkatastrophe, des Ausnahmezustands, des Kriegsrechts, der Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung des Personen- oder Warenverkehrs durch Schließung der Grenzen, der Verhängung von Kommunikationssperren, der Verhängung einer Quarantäne für Personen oder einer Quarantäne für bestimmte Orte oder Dinge, einschließlich Unternehmen, der Verhängung von Beschränkungen oder des Verbots von Geschäftstätigkeiten.

17.2 Die Vertragsparteien haften nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags, die durch Maßnahmen staatlicher und lokaler Behörden sowie anderer öffentlicher Einrichtungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Coronavirus-Pandemie und deren Folgen verursacht wurde, wie z.B.: (i) die Ausrufung eines epidemischen Notstands, einer Naturkatastrophe, eines Ausnahmezustands oder eines Kriegszustands, (ii) das Verbot oder die Einschränkung des Personen- oder Warenverkehrs aufgrund der Schließung von Grenzen, der Blockierung von Kommunikationswegen, der Verhängung einer Quarantäne über Personen oder der Quarantäne bestimmter Orte oder Dinge, einschließlich Unternehmen, (iii) die Einschränkung oder das Verbot von Geschäftstätigkeiten, (iv) die durch die oben genannten Umstände verursachte Zahlungsschwierigkeit.

17.3 Die in Pkt. 17.1 genannte Höhere Gewalt und die in Pkt. 17.2 genannten Ursachen werden im Folgenden einzeln als „Ereignis“ oder gemeinsam als „Ereignisse“ bezeichnet.

17.4 Eine Partei haftet nicht gemäß den vorstehenden Punkten 17.1 und 17.2, wenn sie nachweist, dass die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verursacht wurde. Der Haftungsausschluss umfasst die Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags, die Haftung für Schadenersatz und für Vertragsstrafen.

17.5 Während die Partei, die die Leistung unterbricht, auf die Fortsetzung der Leistung wartet, kann die andere Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzen.

17.6 Für den Fall, dass der Vertrag aufgrund des Eintritts von Ereignissen nicht erfüllt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, und für den Fall, dass ein solches Risiko aufgrund des Eintritts eines in Pkt. 17.2 genannten Ereignisses entsteht, hat die vom Eintritt des Ereignisses betroffene Partei die andere Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten über:

- a) die fehlende Möglichkeit der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages oder den Eintritt eines solchen Risikos, zusammen mit der Angabe der Gründe,
- b) die Auswirkung dieser Gründe auf die Erfüllung des Vertrages, und,
- c) wird diese Partei eine neue Frist für die Erfüllung des Vertrages angeben,
- d) und, falls diese eintritt, das Wegfallen der Gründe.

17.7 Während der Dauer des Ereignisses wird der Termin der Leistung mindestens um die Dauer des Ereignisses und seiner Folgen verschoben.

17.8 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Dauer der höheren Gewalt 120 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der in Pkt. 17.6 genannten Mitteilung an die andere Partei, überschreitet.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der vertraglichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

18.2 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien als unwirksam erweisen oder unwirksam werden, ersetzen die Parteien diese Bestimmungen durch rechtmäßige Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Solche ungültigen Bestimmungen berühren nicht die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.

18.3 Für den Fall, dass die Bestimmungen der mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge Bestimmungen enthalten, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar sind, haben die Bestimmungen dieser Verträge Vorrang.

18.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, ist das für den Sitz der TRP zuständige Gericht zuständig. Das Gericht wird polnisches Recht anwenden.

18.5 Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt dem polnischen Sachrecht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Warenkauf).

Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Grundsätze des Datenschutzes

Datenschutzerklärung

Die personenbezogenen Daten des Kunden, seiner Mitarbeiter oder der Mitglieder des Teams/Personals, die für den Kunden oder in seinem Namen handeln, oder anderer vom Kunden benannter Personen, auch der Dienstleistungsempfänger des Kunden, zu deren Verarbeitung die TRP berechtigt ist, sind insbesondere: personenbezogene Daten, die für die Pflege der Dokumentation im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder der bestellten Leistung erforderlich sind, z.B. die Erstellung eines Angebots, die Ausstellung von Zertifikaten oder Bescheinigungen, die Dokumentation von Audittätigkeiten, die Pflege der Projektdokumentation und alle anderen personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung des Vertrags oder der Leistungserbringung erforderlich sind.

In Erfüllung der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auferlegten Informationspflichten gibt der für die Verarbeitung Verantwortliche als für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgesetze unter anderem gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachfolgend: DSGVO) bekannt, dass:

a) Datenadministrator:

Der Administrator der personenbezogenen Daten die TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o. mit Sitz in 41-800 Zabrze in der ul. Wolności 347 ist, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht in Gliwice X. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, KRS: 0000081930, REGON: 010422615.

b) Datenquelle (wenn die persönlichen Daten nicht von der betroffenen Person stammen): Wir haben die Daten vom Kunden, einem Dienstleister oder einer anderen kooperierenden Einrichtung im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags oder der Erbringung einer beauftragten Dienstleistung erhalten, oder die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich. Wir können die Daten auch aus öffentlich zugänglichen oder auf Websites veröffentlichten Quellen erhalten haben.

c) Datenschutzbeauftragter:

Adam Piątek, ul. Wolności 347, 41-800 Zabrze, E-Mail: inspektor-do@pl.tuv.com

d) Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet statt:

- i.** auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a der DSGVO, wenn die Person ihre gesonderte Zustimmung gibt,
- ii.** auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a der DSGVO zum Zwecke der Aufnahme einer Zusammenarbeit, der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, zu Marketingzwecken, zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, einschließlich des Verkaufs von Forderungen – für die Dauer der Verfahren die Übermittlung von Daten für technische, IT- und statistische Zwecke sowie für die Pflege und Aufrechterhaltung von Prüfprotokollen, die sich aus den Verpflichtungen gegenüber Akkreditierungsstellen ergeben,
- iii.** auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a der DSGVO zu dem Zweck, der für vorvertragliche Schritte, für die Erfüllung des Vertrags oder für Schritte in Richtung des Vertragsabschlusses erforderlich ist, auch zum Zweck der Beurteilung der Bonität,
- iv.** auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c der DSGVO zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere steuerlicher Vorschriften bzw. Vorschriften zur Rechnungslegung - für den Zeitraum, der sich aus diesen Vorschriften ergibt.

e) Empfänger der Daten

Die Empfänger der personenbezogenen Daten sind die im Rahmen des ausgeführten Vertrags kooperierenden Unternehmen und die zur TÜV Rheinland Group gehörenden Unternehmen oder gesetzlich autorisierte Stellen.

f) Weitergabe von Daten an Drittländer/ internationale Organisationen:

Personenbezogene Daten werden nicht in ein Drittland übermittelt, sondern können innerhalb der TÜV Rheinland Group, die eine internationale Organisation ist, mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen in Übereinstimmung mit Art. 46 DSGVO verarbeitet werden.

g) Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten:

Personenbezogene Daten werden für die oben genannten Zwecke bis zum Wegfall der oben genannten Zwecke, für die Dauer des Vertrages bis zur Beendigung des Vertrages oder dem Widerruf der Einwilligung oder des Widerspruchs gespeichert.

h) Recht auf Zugang zu persönlichen Daten und andere Rechte:

Sie können die folgenden Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten wahrnehmen:

- i.** Zugriff auf den Inhalt Ihrer persönlichen Daten

(Art. 15 DSGVO),

ii. Ihre Berichtigung/Nachbesserung (Art. 16 DSGVO),

iii. Ihre Entfernung (Art. 17 DSGVO),

iv. Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO)

v. Widerspruch gegen ihre Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),

vi. Übertragung der Daten (Art. 20 DSGVO),

vii. Jederzeitiger Widerruf der Einwilligung, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung berührt wird, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erteilten Einwilligung beruht,

viii. Einreichung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, d.h. dem Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten.

i) Folgen der Nichtbereitstellung persönlicher Daten:

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist freiwillig, aber eine Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrags oder der Dienstleistung, wobei eine Verweigerung die Unmöglichkeit der Erfüllung zur Folge hat.

j) Automatisierte Entscheidungsfindung, Profilerstellung:

Personenbezogene Daten werden nicht automatisiert verarbeitet und es erfolgt keine Profilerstellung.



TÜVRheinland[®]

Precisely Right.

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

ul. Wolności 347

41-800 Zabrze

tel. +48 32 271 64 89

post@pl.tuv.com

www.tuv.pl